



STADT BAD KISSINGEN

Satzung der Dietz'schen Stiftung in Bad Kissingen vom 19. August 1992

Genehmigung des Staats-
ministerium des Innern

(Nr. I A 6-1222.1-B-5/92):

24. November 1992

(Nr. I A 6-1222.1-B-5/92):

14. Juni 1995

Änderungen:

23. Juni 1995

Präambel

Im Gedenken an das Wirken meines Großvaters Geheimrat Dr. med. Wendelin Dietz, meines Vaters Dr. med. Adolf Dietz und meines Onkels Dr. med. Adalbert Dietz, die in guten und in schwierigen Zeiten ihren Beitrag geleistet haben, den Ruf Bad Kissingens als Heilbad zu fördern, errichte ich die „Dietz'sche Stiftung“.

§ 1

Name, Rechtsstand und Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Dietz'sche Stiftung“. Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bad Kissingen.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung fördert das öffentliche Gesundheitswesen, insbesondere das Kurwesen. Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

Die jeweiligen Nettoerträge aus der Vermögensverwaltung der Grundstücke Fl.Nr. 433 und 438 der Gemarkung Bad Kissingen, Prinzregentenstraße 18 und 20 sowie Schloßstraße 6, werden dem öffentlichen Gesundheitswesen, insbesondere dem Kurwesen in Bad Kissingen, zugeführt.

§ 3

Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht aus dem unter § 2 Abs. 2 genannten Grundstücken samt aufstehender Gebäude und des Inventars. Ausgenommen ist das der Stifterin eingeräumte Wohnrecht im Obergeschoß des Anwesens Prinzregentenstraße 18 sowie die in dieser Wohnung befindlichen Gegenstände und je ein Abstellraum im Keller und im Dach der Prinzregentenstraße 18.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 6**Stiftungsorgane**

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. der Stiftungsvorstand,
 2. der Stiftungsrat.
- (2) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt.

§ 7**Stiftungsvorstand**

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus dem jeweiligen Oberbürgermeister der Stadt Bad Kissingen als Vorsitzendem und seinem Vertreter im Amt als stellvertretendem Vorsitzenden.
- (2) Beide Mitglieder des Stiftungsvorstands sind gerichtlich und außergerichtlich einzelvertretungsberechtigt; im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende die Stiftung allein.
- (3) Der Vorsitzende des Stiftungsvorstands führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrates die Geschäfte der laufenden Verwaltung allein. Er ist befugt, anstelle des Stiftungsrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. Im Verhinderungsfall des Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes wird sein Vertreter tätig.

§ 8**Stiftungsrat**

- (1) Dem Stiftungsrat gehören an
 - a) die Stifterin auf Lebzeiten
 - b) Herr Dr. Emil Ruppert, wohnhaft Gutenbergstr. 4, 8730 Bad Kissingen
 - c) Herr Steuerberater Winfried Göppner, Weinbergstr. 37, 8740 Bad Neustadt
 - d) der jeweils amtierende Oberbürgermeister der Stadt Bad Kissingen
 - e) der jeweils amtierende Rechtsrat der Stadt Bad Kissingen
 - f) der jeweils amtierende Kämmerer der Stadt Bad Kissingen.

- (2) Scheidet einer der unter (1) Buchstabe b) und c) genannten Personen aus, so haben die übrigen Mitglieder jeweils einen Nachfolger zu wählen. Dabei ist Persönlichkeiten, die sich im Kurwesen, im kommunalen Bereich und im Wirtschaftsleben einen besonderen Namen gemacht haben, der Vorzug zu geben.
- (3) Den (die) Nachfolger(in) der Stifterin bestimmt die Stifterin zu ihren Lebzeiten bzw. letztwillig, ansonsten die übrigen Mitglieder des Stiftungsrates nach Maßgabe des Abs. 2
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsrates wählen aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende(n) und eine(n) Stellvertreter(in) jeweils für die Dauer von 4 Jahren; Wiederwahl ist zulässig. Der Stiftungsvorstand kann nicht Vorsitzender des Stiftungsrates sein.

§ 9

Zuständigkeit des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und beaufsichtigt den Stiftungsvorstand.

Er beschließt insbesondere über

1. den Haushaltsvoranschlag und die Jahres- und Vermögensrechnung,
 2. die Verwendung der Stiftungsmittel,
 3. den Abschluß von Rechtsgeschäften, die einer stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen,
 4. Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.
- (2) Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand.

§ 10

Geschäftsgang des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn 2 Mitglieder des Stiftungsrates dies verlangen.

- (2) Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 3 Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Widerspruch erfolgt.
- (3) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 11 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefaßt werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 11 dieser Satzung.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

§ 11

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszwecks) oder Aufhebung der Stiftung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrats. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde der Stiftungsaufsichtsbehörde (§ 13) zuzuleiten, die die Genehmigung oder Entscheidung der Genehmigungsbehörde (§ 14) einholt.

§ 12

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen an die Stadt Bad Kissingen.

Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 13

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Unterfranken.

§ 14

Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium des Innern in Kraft.

Bad Kissingen, den 19.08.1992
Ingeborg Dietz